

Stadt



Braunschweig

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die Prüfung des
konsolidierten Gesamtabchlusses
der Stadt Braunschweig zum

31. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

Textziffer		Seite
1	Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses	2
2	Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses	2
2.1	Gegenstand der Prüfung	2
2.2	Maßstab der Prüfung	3
2.3	Art der Prüfung	3
2.4	Umfang der Prüfung	3
3	Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	5
3.1	Rechtsgrundlagen	5
3.2	Abschlussstichtag	6
3.3	Internes Kontrollsystem	6
3.4	Konsolidierungskreis	7
3.5	Konsolidierungsgrundsätze	8
3.5.1	Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden	8
3.5.2	Kapitalkonsolidierung	9
3.5.3	Schuldenkonsolidierung	10
3.5.4	Zwischenergebniseliminierung	11
3.5.5	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	11
3.6	Konsolidierungssoftware	12
3.7	Konsolidierungsbuchführung	13
3.8	Konsolidierungsbericht	13
3.9	Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben	15
3.10	Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG	16
4	Prüfungsvermerk	16
Anlagen		
Anlage 1	Konsolidierte Ergebnisrechnung	
Anlage 2	Gesamtbilanz (kurz)	
Anlage 3	Gesamtbilanz (lang)	
Anlage 4	Konsolidierte Anlagenübersicht	
Anlage 5	Konsolidierte Schuldenübersicht	
Anlage 6	Konsolidierte Forderungsübersicht	
Anlage 7	Übersicht der konsolidierten Aufgabenträger	
Anlage 8	Übersicht der nicht konsolidierten Aufgabenträger	
Anlage 9	Kapitalflussrechnung	

1 Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

Der Auftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Danach ist der konsolidierte Gesamtabchluss vom RPA dahingehend zu prüfen, ob er nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen aufgestellt ist.

2 Gegenstand, Maßstab, Art und Umfang der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der seitens der Stadt entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellende konsolidierte Gesamtabchluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beizufügenden Kapitalflussrechnung und den diesem beizufügenden Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses trägt der Oberbürgermeister der Stadt.

Aufgabe des RPA ist es, den konsolidierten Gesamtabchluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen zu prüfen und auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses abzugeben. Dazu hat das RPA auf den Konsolidierungszeitpunkt 31. Dezember 2013 den konsolidierten Gesamtabchluss unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sowie der Verwaltungs- bzw. Geschäftsführung der Aufgabenträger der Stadt waren ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bezüglich der Stadt beim Oberbürgermeister und bezüglich der Aufgabenträger der Stadt bei den örtlichen Leitungen der Aufgabenträger.

2.2 Maßstab der Prüfung

Maßstab der Prüfung sind entsprechend § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen.

Regelungslücken im NKomVG bzw. in der GemHKVO bezüglich des konsolidierten Gesamtabschlusses sind durch sinnngemäße Anwendung von bestehenden HGB-Regelungen zu schließen. Danach verbleibende Regelungslücken sind durch die sogenannten Arbeitsergebnisse und Hinweise der AG Gesamtabschluss (Stand: 15. Dezember 2010) und - soweit zutreffend - durch das sogenannte Muster einer örtlichen Dienstanweisung (Stand: 15. Dezember 2010) sowie durch sonstige Hinweise des Landes oder Kommentierungen bzw. entsprechende Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS) zu schließen.

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses dient intern die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt mit Stand vom 20. August 2015 (im Folgenden: Gesamtabschlussrichtlinie; vgl. Ziffer 3.1 des Berichts).

2.3 Art der Prüfung

Das RPA hat die Prüfung nach § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG in Anlehnung an den sogenannten risikoorientierten Prüfungsansatz im Sinne des § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In diesem Rahmen hat das RPA für die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses - als Maßstab zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses - mittels ihrer Prüfungsanweisungen - auf Basis bestimmter Daten des Vorjahresabschlusses der Stadt - Höchstgrenzen für die Wesentlichkeit für den konsolidierten Gesamtabschluss als Ganzes festgelegt. Diese Höchstgrenzen gelten gleichfalls für die von den Wirtschaftsprüfern (im Folgenden: Teilbereichsprüfer) örtlich festzulegenden Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung des jeweiligen von den örtlichen Leitungen der verselbstständigten Aufgabenträger der Stadt aufzustellenden Erfassungsformularsatzes.

2.4 Umfang der Prüfung

Nach Art der Prüfung hat das RPA seine Prüfungshandlungen so geplant und durchgeführt, dass es Unrichtigkeiten und Verstöße in Vorgängen in der Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) und im konsolidierten Gesamtabschluss gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der zu prüfenden Einheit wesentlich auswirken, auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise mit hinreichender Sicherheit erkennen konnte und dass es ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgeben kann, ob die Konsolidierungsbuchführung und der konsolidierte Gesamtabschluss frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Die Vorgänge in der Rechnungslegung beziehen sich auf den gesamten Erstellungsprozess und sämtliche Bestandteile des konsolidierten

Gesamtabschlusses im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG.

Dementsprechend hat das RPA seine Prüfungshandlungen am Risiko des Erstellungsprozesses und an den Risiken in den Bestandteilen des konsolidierten Gesamtabschlusses unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung ausgerichtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Basis dafür waren Auskünfte der Verwaltung, analytische Prüfungshandlungen sowie eine grundsätzliche Beurteilung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems. Hierzu zählen vor allem die organisatorischen Maßnahmen, die eine vollständige, richtige und zeitnahe Übermittlung der für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses notwendigen Informationen gewährleisten sollen.

Bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses ist zu beachten, dass mit Ausnahme der Jahresabschlüsse der Stadt, der Sonderrechnung Abfallwirtschaft und des Pensionsfonds, die vom RPA selbst geprüft wurden, alle übrigen Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträger und die Jahresabschlüsse der berücksichtigten assoziierten Aufgabenträger von den für die Prüfung der Erfassungsformularsätze verantwortlichen Teilbereichsprüfern bzw. von den für die Jahresabschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfern geprüft wurden. Seitens der Teilbereichsprüfer wurden hierzu ausschließlich uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Bei den von den Teilbereichsprüfern und damit nicht vom RPA geprüften Jahresabschlüssen hat sich das RPA durch eigene Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit dieser Abschlüsse überzeugt und dies entsprechend vermerkt.

Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des konsolidierten Gesamtabschlusses zu beachten, dass von den Teilbereichsprüfern, die auftragsgemäß einen Erfassungsformularsatz zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt geprüft haben, ein Teilbereichsprüfer seine uneingeschränkte Bescheinigung zum Erfassungsformularsatz zu den vom RPA erteilten Vorgaben ergänzt und ein Teilbereichsprüfer für zwei Aufgabenträger von den vom RPA erteilten Vorgaben abweichende uneingeschränkte Bescheinigungen zum Erfassungsformularsatz erteilt hat. Alle übrigen Teilbereichsprüfer haben entsprechend den Vorgaben des RPA zum Erfassungsformularsatz eine uneingeschränkte Bescheinigung erteilt. Nach entsprechender Sachverhaltsaufklärung beurteilt das RPA die bezüglich der Erfassungsformularsätze zuvor aufgeführten Prüfungsfeststellungen insgesamt als nicht relevant für eine Ausweitung der Prüfung.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im konsolidierten Gesamtabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Gliederungsgrundsätze sowie wesentliche Einschätzungen der Verwaltung und die Beurteilung der Gesamtaussage des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Im Rahmen der Prüfung der Wertansätze im Summenabschluss hat sich das RPA - soweit zutreffend - auch auf die Ergebnisse der von den Teilbereichsprüfern der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger geprüften und bescheinigten Erfassungsformularsätze gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse wurde durch eine kritische Durchsicht der entsprechenden Erfassungsformularsätze eingeschätzt.

Die vom Oberbürgermeister der Stadt mit Datum vom 18. Mai 2016 unterschriebene Gesamtbilanz in Kurz- und Langform sowie die konsolidierte Ergebnisrechnung und die Anlagen gemäß § 128 Abs.6 Satz 1 Halbs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 NKomVG wurden dem RPA am 27. Mai 2016 vorgelegt. Der mit dem Vermerk über die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 NKomVG vollständige konsolidierte Gesamtabchluss wurde dem RPA am 24. Juni 2016 zur Prüfung vorgelegt. Nach auf Hinweis erfolgten Korrekturen wurde die finale Version dem RPA am 27. September 2016 übergeben. Die Frist zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchluss beträgt gemäß § 129 Abs. 1 Halbs. 2 NKomVG sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres. Künftig sollte eine fristgerechte Aufstellung angestrebt werden.

Das RPA hat den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt unter Einbeziehung der Konsolidierungsbuchführung gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 156 Abs. 2 Satz 1 und 2 NKomVG mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob er seitens der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einschließlich der geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen aufgestellt worden ist und er die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt. Dabei hat das RPA gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG die Prüfung entsprechend seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet.

Das RPA ist der Auffassung, dass der beschriebene Prüfungsumfang eine geeignete Grundlage für das Urteil bildet, ob der konsolidierte Gesamtabchluss im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Ausgangspunkt war der geprüfte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2012 der Stadt einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen.

Erbetene Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltung erteilt. Der OBM hat in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 29. September 2016 in schriftlicher Form versichert, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden, die erkennbaren Risiken berücksichtigt worden sowie alle erforderlichen Angaben enthalten sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ereignet.

3 Erläuterungen und Feststellungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

3.1 Rechtsgrundlagen

Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Neuordnungsgesetz i. V. m. § 179 Abs. 1 NKomVG (grundsätzlich) die Jahresabschlüsse der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten Aufgabenträger mit dem Jahresabschluss der Kommune zusammenzufassen (Konsolidierung).

§ 59 Nr. 29 GemHKVO definiert „Konsolidierung“ als Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kommune und der in § 128 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 10 NKomVG genannten (zu konsolidierenden bzw. bilanzierenden) Aufgabenträger zu einem konsolidierten Gesamtabchluss.

Im Übrigen regelt § 128 Abs. 4 NKomVG die Abgrenzung des Konsolidierungskreises (Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot, Einbeziehungswahlrecht), § 128 Abs. 5 NKomVG womit und wonach konsolidiert wird (Sätze 1 bis 4) sowie das Wahlrecht auf Bewertungsvereinfachungen (Sätze 5 und 6) und § 128 Abs. 6 NKomVG den Inhalt und Umfang des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses dient für den Verbund Stadt Braunschweig die für das Haushaltsjahr geltende Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt (vgl. Ziffer 2.2 des Berichts).

3.2 Abschlussstichtag

Der Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabschlusses (31. Dezember) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses der Stadt und der Jahresabschlüsse sämtlicher vollkonsolidierter Aufgabenträger.

3.3 Internes Kontrollsystem

Um den Prüfungsumfang zu begrenzen, aber dennoch Aussagen über das Prüfergebnis mit hinreichender Sicherheit treffen zu können, erfolgte die Planung und Durchführung der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt seitens des RPA risikoorientiert. In einem ersten Schritt erfolgte daher seitens des RPA die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems (IKS; vgl. Ziffer 12.1.2 der Gesamtabschlussrichtlinie).

Zur Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten IKS ergeben sich seitens des RPA diverse Fragestellungen, die von der Konsolidierungsstelle durch entsprechende Nachweise oder Dokumente bzw. Erläuterungen zu beantworten und mit einer entsprechenden Referenz zu versehen waren, damit für diesen Bereich aus Prüfungssicht sichergestellt ist, dass ein konsolidierter Gesamtabschluss in formeller und materieller Hinsicht ordnungsmäßig aufgestellt werden konnte.

Um die Prüfung des auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichteten internen Kontrollsystems für das RPA und die Konsolidierungsstelle systematisch und wirtschaftlich zu gestalten, hat das RPA ein entsprechendes Prüfprogramm und ein entsprechendes Dokumentationsprogramm erstellt und dieses in einem gemeinsamen Termin mit der Verwaltung am 25. April 2016 bearbeitet. Nach Auswertung des Termins kommt das RPA zu dem Ergebnis, dass das auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses ausgerichtete interne Kontrollsystem insgesamt als standardisiert, d.h. durchschnittlich gut ausgestaltet, anzusehen ist. Die technikerunterstützten Kontrollaktivitäten sind ausgeprägt implementiert und wirksam. Die nicht technikerunterstützten Kontrollaktivitäten sind stark personenabhängig und sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen Verantwortlichkeiten und der Durchführung unzureichend dokumentiert. Dementsprechend sind die grundsätzlichen Verantwortlichkeiten schriftlich festzulegen und Regelungen für die Dokumentation der Durchführung der entsprechenden Kontrollen zu treffen.

3.4

Konsolidierungskreis

Die Struktur des Verbunds Stadt Braunschweig zum Abschlussstichtag ergibt sich aus der unter Ziffer I.4 des konsolidierten Gesamtabchlusses beigefügten Grafik. Abgebildet werden die Aufgabenträger, an denen die Stadt am Abschlussstichtag des konsolidierten Gesamtabchlusses unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Auf Basis dieser Verbundstruktur hat die Verwaltung den Konsolidierungskreis zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses mittels der Kriterien „Grad des Einflusses“ im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG und „untergeordnete Bedeutung“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG abgegrenzt. Dementsprechend hat die Verwaltung für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses zwölf vollzukonsolidierende unmittelbare bzw. mittelbare Aufgabenträger, drei vollzukonsolidierende Sonderrechnungen und einen vollzukonsolidierenden Pensionsfonds in den Konsolidierungskreis einbezogen (verbundene Aufgabenträger). Außerdem wurden drei Aufgabenträger, auf deren Geschäfts- oder Finanzpolitik aufgrund von Stimmrechtsanteilen zwischen 20 % und 50 % bzw. aufgrund von entsprechend zu zahlenden Verbandsumlageanteilen seitens der Stadt unmittelbar oder mittelbar ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (assoziierte Aufgabenträger), auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 1 HGB im konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt berücksichtigt (vgl. Ziffer V.1.2.1 des konsolidierten Gesamtabchlusses).

Vierzehn an verselbstständigten Aufgabenträgern bestehende Mehrheitsbeteiligungen, bei denen es sich um drei unmittelbar von der Stadt und elf mittelbar über vollkonsolidierte verselbstständigte Aufgabenträger gehaltene Beteiligungen handelt, wurden wegen - seitens der Verwaltung - beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Aus gleichen Gründen wurden drei assoziierte Aufgabenträger nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im Sinne des § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 2 NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB im konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt berücksichtigt. Ebenso wurden zwei weitere Aufgabenträger, an denen von der Stadt nur Anteile von unter 20 % gehalten werden, nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen (vgl. Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabchlusses).

Die Veränderungen des Verbunds Stadt Braunschweig im Berichtsjahr betreffen nicht den Kreis der verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger, die für die Folgekonsolidierung auf den 31. Dezember 2013 maßgeblich waren.

Im Rahmen der Abgrenzung des Konsolidierungskreises hat die Verwaltung den Begriff „untergeordnete Bedeutung“ bzw. „Wesentlichkeit“ im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG und damit die Einbeziehung bzw. den Ausweis von Aufgabenträgern in den bzw. im konsolidierten Gesamtabchluss unter Ziffer 6.3 der Gesamtabchlussrichtlinie und unter Ziffer V.1.2.1 b) des konsolidierten Gesamtabchlusses auf Basis quantitativer und qualitativer Kriterien operationalisiert.

Auf dieser Basis hat die Verwaltung sechs Aufgabenträger mit quantitativer untergeordneter Bedeutung - mit entsprechender Begründung hinsichtlich einer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Aufgabenträger für die Stadt - qualitativ als nicht von untergeordneter Bedeutung beurteilt. Im Ergebnis hat die Verwaltung für diese Aufgabenträger von der Vereinfachungsregel des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG keinen Gebrauch gemacht.

Die Prüfung des auf dieser Basis abgegrenzten Konsolidierungskreises zum 31. Dezember 2013 hat seitens des RPA - bezüglich der Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG - ausgenommen für die Aufgabenträger Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Braunschweig Zukunft GmbH und Struktur-Förderung Braunschweig GmbH wie im Vorjahr keinen Anlass für Einwendungen ergeben.

Aus Prüfungssicht ergibt sich für die vorgenannten drei Aufgabenträger entsprechend der qualitativen Kriterien eine soziale und wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Dies lässt sich einerseits aus dem Gesellschaftszweck der Gesellschaften ableiten und andererseits aus den seit der Gründung dieser Gesellschaften jeweils durchgeführten Veranstaltungen und umgesetzten Projekten (vgl. Niederschriften der entsprechenden Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen). Als weiteres Kriterium für eine entsprechende Beurteilung ist zudem die finanzielle Belastung der Stadt mit strukturellen Verlusten durch Aufgabenträger heranzuziehen (zu weiteren Ausführungen s. Schlussbericht über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Braunschweig zum 31. Dezember 2012).

Der Grundsatz der Stetigkeit ist bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises beachtet worden. Im Berichtsjahr hat sich der Kreis der - nach den seitens der Verwaltung zugrunde gelegten Maßstäben - einzubeziehenden Unternehmen im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

3.5 Konsolidierungsgrundsätze

3.5.1 *Einheitsgrundsatz, Grundsatz der Einheitlichkeit, Konsolidierungsmethoden*

Im Rahmen des konsolidierten Gesamtabschlusses ist die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt so darzustellen, als ob die Stadt und die in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger konkretisiert durch die Konsolidierungsmaßnahmen und zusammen mit den zu bilanzierenden assoziierten Aufgabenträgern eine wirtschaftlich und rechtlich eigenständige Einheit bilden (Einheitsgrundsatz).

In diesem Rahmen ist der konsolidierte Gesamtabschluss der Stadt auf Basis des Jahresabschlusses der Stadt und der nach den Rechnungslegungsvorschriften der Stadt - unter anderem hinsichtlich Ansatz und Bewertung - grundsätzlich vereinheitlichten Jahresabschlüssen (Kommunalabschlüsse II bzw. III) der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einzubeziehenden Aufgabenträger aufzustellen (Grundsatz der Einheitlichkeit).

Die dazu in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Aufgabenträger wurden grundsätzlich einheitlich nach den für die Stadt anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften angesetzt und bewertet. Für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 NKomVG) sind die Überleitungen der Jahresabschlüsse der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger in Teilbereichen nicht konform an die für die Stadt geltenden Rechnungslegungsvorschriften des niedersächsischen Haushaltsrechts erfolgt. Diese Vorgehensweise ist unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch nicht zu beanstanden.

Die nachfolgend dargestellten seitens der Verwaltung angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgesichtspunkten den gesetzlichen Vorschriften.

3.5.2 *Kapitalkonsolidierung*

Bei der Kapitalkonsolidierung sind die Kapitalverflechtungen der in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i.V. m. § 301 Abs. 1 HGB auf Basis der Kommunalabschlüsse II bzw. III aufzurechnen. Der jeweilige Beteiligungsbuchwert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers wird mit der auf diese Anteile entfallenden Nettoposition (ohne Sonderposten) eines jeweils beherrschten in den konsolidierten Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträgers verrechnet. Im konsolidierten Gesamtabchluss sind also weder der jeweilige Beteiligungswert der Stadt bzw. des jeweils herrschenden Aufgabenträgers noch die zugehörige (anteilige) Nettoposition des jeweils beherrschten in einen konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgers enthalten.

Die Verwaltung hat für die Kapitalkonsolidierung von dem durch § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG geschaffenen Wahlrecht zum Verzicht auf die Ermittlung und den Ansatz von Zeitwerten im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung keinen Gebrauch gemacht (vgl. Ziffern 5.4.1 und 7.1.2 der Gesamtabchlussrichtlinie). Dementsprechend wurden zur Bestimmung der sogenannten Unterschiedsbeträge seitens der Aufgabenträger im Rahmen aufzustellender Kommunalabschlüsse III bei den Aufgabenträgern vorhandene stille Reserven/Lasten aufgedeckt. Die in der Erstkonsolidierung vorgenommene Neubewertung hat in den Folgejahren die Fortschreibung der jeweiligen Kommunalbilanzen III zur Folge.

Entsprechend dieser Vorgaben hat die Verwaltung wie im Vorjahr für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses an die drei vollzukonsolidierenden Sonderrechnungen und an den vollzukonsolidierenden Pensionsfonds einen Erfassungsformularsatz auf Basis NKR-Bilanzierung, an neun vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung ohne Neubewertung und an drei vollzukonsolidierende Aufgabenträger einen Erfassungsformularsatz auf Basis HGB-Bilanzierung mit Neubewertung zur Aufstellung und Prüfung versandt.

Die seitens des RPA vorgenommene Auswertung der von den Teilbereichsprüfern erstellten Jahresabschlussmemoranden hinsichtlich der Erstellung einer Kommunalbilanz III und einer Kommunalergebnisrechnung III hat zu dem Ergebnis geführt, dass sämtliche Erfassungsformularsätze für die Überführung in den Summenabschluss und die Konsolidierung geeignet sind. Einwendungen werden nicht erhoben.

Wegen des Verzichts der Ausübung des Wahlrechts nach § 128 Abs. 5 Satz 5 NKomVG, erfolgte die Kapitalkonsolidierung seitens der Verwaltung entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB nach der sogenannten Neubewertungsmethode. Dabei wurden - bezogen auf den Konsolidierungskreis - entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 1 NKomVG (grundsätzlich) die Beteiligungsbuchwerte der seitens der Stadt gehaltenen Anteile an den einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträgern mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden dieser Aufgabenträger zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (1. Januar 2012) verrechnet (zu den be-

sonderen Regelungen in Bezug auf Zweck bzw. Wasserverbände vgl. § 128 Abs. 5 Sätze 2 und 3 NKomVG). Aktive Unterschiedsbeträge haben sich im Rahmen dieser Verrechnungen nicht ergeben, so dass entsprechende Geschäfts- oder Firmenwerte im konsolidierten Gesamtabchluss nicht auszuweisen waren.

Die sich demzufolge im Rahmen der Erstkonsolidierung ergebenden anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die aus thesaurierten Gewinnen der Vorjahre resultierten, in denen die Aufgabenträger noch nicht konsolidiert wurden, sind entsprechend der herrschenden Literaturmeinung und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe Gesamtabchluss des Landes Niedersachsen in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt worden. Die anteiligen passiven Unterschiedsbeträge, die in Folge der Neubewertung entstanden sind, werden ebenfalls unter den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2013 wurde festgestellt, dass die erste Auflösung der anteiligen passiven Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung nicht bereits im Rahmen des konsolidierten Gesamtabchlusses 2012 erfolgt ist. Aufgrund dessen wurde im Berichtsjahr für das Vorjahr eine erfolgsneutrale Korrekturbuchung innerhalb der Nettoposition vorgenommen. Die Auflösung der anteiligen Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung für das Berichtsjahr wurde ordnungsgemäß erfolgswirksam gebucht.

3.5.3 *Schuldenkonsolidierung*

Bei der Schuldenkonsolidierung sind Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB zu eliminieren.

Bei der Schuldenkonsolidierung ist zwischen sogenannten unechten und echten Aufrechnungsdifferenzen zu unterscheiden. Als unechte Aufrechnungsdifferenzen werden Unterschiedsbeträge bezeichnet, die auf fehlerhaften Buchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden beruhen. Solche Aufrechnungsdifferenzen sollten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Vorbereitung und Durchführung des Konsolidierungsprozesses vermieden werden. Echte Aufrechnungsdifferenzen können dadurch entstehen, dass Ansprüche und Verpflichtungen unterschiedlichen Bilanzierungs- und/oder Bewertungsgrundsätzen unterliegen. Bei der Behandlung der im Rahmen der Schuldenkonsolidierung auftretenden Aufrechnungsdifferenzen ist zu unterscheiden, ob diese erfolgswirksam oder erfolgsneutral entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.3 der Gesamtabchlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrem Charakter und ihrer Entstehung nach erfolgsneutral bzw. erfolgswirksam eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb der Wertgrenze in Höhe von per Saldo 2.084 TEUR werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabchlusses als Differenzen aus der Schuldenkonsolidierung unter den Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass unechte Differenzen bereits im Vorfeld der eigentlichen Schuldenkonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der

jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden können, sodass im Rahmen der Schuldenkonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabchlusses von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.5.4 *Zwischenergebniseliminierung*

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind Gewinne bzw. Verluste bei Vermögensgegenständen, die auf internen Leistungsbeziehungen im Verbund Stadt Braunschweig zwischen den in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen vollkonsolidierten Aufgabenträgern beruhen, entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 1 HGB bzw. für assoziierte Aufgabenträger entsprechend § 128 Abs. 5 S.4, 2.HS NKomVG i. V. m. § 312 Abs. 5 S. 3 HGB zu eliminieren.

Gemäß § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, sofern die Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Verbunds von untergeordneter Bedeutung sind. Aufgrund fehlender Vorgaben seitens des Landes hat die Verwaltung unter Ziffer 7.1.4 der Gesamtabchlussrichtlinie als Wertgrenze für die Wesentlichkeit im Rahmen der Zwischenergebniseliminierung bezogen auf die jeweilige Bilanzposition 5 % der Bestände bei Vermögensgegenständen, die aus verbundinternen Transaktionen stammen festgelegt. Bezogen auf die jeweilige Bilanzposition lagen grundsätzlich alle Zu- und Abgänge dieser Bestände unter 1 %. Eine Ausnahme ergab sich unter den Vorräten. Hier wurde ein deutlich höherer Anteil der Zugänge an Beständen am Bilanzposten des Summenabschlusses ermittelt. Die Auswertung des Sachverhaltes seitens der Verwaltung ergab jedoch, dass bei der zugrundeliegenden Transaktion keine Zwischengewinne erzielt wurden. Insofern unterblieb aufgrund der untergeordneten Bedeutung eine Zwischenergebniseliminierung.

Für assoziierte Aufgabenträger sind die Vorschriften zur Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 HGB entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.

Die Verwaltung hat dargelegt, dass bei den drei assoziierten Aufgabenträgern keine Zwischenergebnisse im Sinne von § 304 HGB im Konzernverbund vorhanden sind.

Die letztlich praktizierte Vorgehensweise zur Beurteilung der untergeordneten Bedeutung der Zwischenergebniseliminierung der Verwaltung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

3.5.5 *Aufwands- und Ertragskonsolidierung*

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind die Erträge sowie die entsprechenden Aufwendungen zwischen den in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträgern entsprechend § 128 Abs. 5 Satz 4 Halbs. 1 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB zu eliminieren, sodass im konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt nur solche Erträge und Aufwendungen ausgewiesen werden, die mit gesamtabchlussfremden Dritten im Haushaltsjahr entstanden sind.

Die Verwaltung hat unter Ziffer 7.1.5 der Gesamtabchlussrichtlinie für die Klärung von Differenzen im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eine Wertgrenze von 500 TEUR festgelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Wertgrenze wurden die im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgegriffenen Aufrechnungsdifferenzen entsprechend ihrer Entstehung eliminiert. Nicht aufgegriffene Differenzen unterhalb dieser Wertgrenze in Höhe von per Saldo -725 TEUR werden innerhalb des konsolidierten Gesamtabchlusses als Differenzen aus der Aufwands- und Ertragskonsolidierung unter den Sonstigen ordentlichen Erträgen ausgewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass künftig bei einem negativen Saldo eine Umgliederung in die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Hinblick auf die GoB erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass unechte Differenzen bereits im Vorfeld der eigentlichen Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Kommunalabschlüsse II bzw. III durch entsprechende Korrekturbuchungen bereinigt werden können, sodass im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung nur echte Aufrechnungsdifferenzen eliminiert werden müssen. Es wird der Verwaltung empfohlen, bei zukünftigen Aufstellungen des konsolidierten Gesamtabchlusses von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

3.6 Konsolidierungssoftware

Zur Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabchlusses setzt die Verwaltung die auf sie ausgerichtete Konsolidierungssoftware IDLKONSIS der Firma IDL Beratung für integrierte DV-Lösungen GmbH (IDL), Hamburg, nach dem Release-Stand 2013.H (IDLKONSIS) ein.

Die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS ist - beauftragt durch IDL - seitens der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO), Düsseldorf, unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards IDW PS 880 auf Ordnungsmäßigkeit geprüft worden. Als Prüfungsergebnis bescheinigt BDO, dass - entsprechend den im Prüfbericht mit Stand vom 22. November 2011 genannten Anforderungen - die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS bei sachgerechter Anwendung eine ordnungsmäßige Rechnungslegung ermöglicht. Auf dieser Basis hat das Referat 0200 - unter Berücksichtigung relevanter Aspekte für eine Freigabe - mit Erklärung vom 3. Juli 2013 gemäß § 35 Abs. 5 Nr. 1 GemHKVO mit den entsprechenden Festlegungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b) GemHKVO die eingesetzte Konsolidierungssoftware IDLKONSIS zur Anwendung freigegeben (Freigabeerklärung). Der vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss 2013 wurde mit der geprüften und freigegebenen Version 2013.0 erstellt. Die neuere Version IDLKONSIS-2014.0 wurde inzwischen ebenfalls geprüft und das Prüfungsergebnis durch BDO am 18. Dezember 2014 bestätigt.

Entsprechend dieser seitens des Referats 0200 getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sprechen aus Prüfungssicht keine Anzeichen dafür, dass die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten für die Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabchlusses der Stadt nicht gewährleistet ist.

3.7

Konsolidierungsbuchführung

Die Konsolidierungsbuchführung (Summenabschluss und Konsolidierungsbuchungen) erfolgt programmgestützt zentral beim Referat 0200 mit Hilfe der Konsolidierungssoftware IDLKONSIS (vgl. Ziffer 3.6 des Berichts), auf Basis der Daten der Kommunalabschlüsse II bzw. III (vgl. Ziffer 3.5.1 des Berichts) der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger.

Die entsprechenden Kommunalabschlüsse II bzw. III werden seitens der örtlichen Leitungen dieser Aufgabenträger - unter Beachtung der Vorgaben der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt - mit Hilfe der von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit IDL entwickelten Erfassungsformularsätze (vgl. Ziffer 3.5.2 des Berichts) auf Excel-Basis aufgestellt und seitens der Teilbereichsprüfer bescheinigt. Die jeweiligen Erfassungsformularsätze, in denen sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten dokumentiert sind, dienen dann der notwendigen Datenzuführung zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses. Sämtliche konsolidierungsrelevanten Daten werden mittels der von den Teilbereichsprüfern bescheinigten Excel-basierten mit hinreichenden Prüfungsroutinen versehenen Erfassungsformularsätze automatisiert in die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS überführt. Auf dieser Basis erfolgt mittels der automatisierten Arbeitsschritte „Bildung des Summenabschlusses“ und „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ die Aufstellung der Rechenwerke des konsolidierten Gesamtabschlusses.

Die Prüfung der im Rahmen des Arbeitsschritts „Bildung des Summenabschlusses“ vorgenommenen Addition des Kommunalabschlusses II der Stadt mit den Kommunalabschlüssen II bzw. III der in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt einbezogenen Aufgabenträger zum Summenabschluss, der Basis für den Arbeitsschritt „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ ist, hat keine Anzeichen für materielle Fehler ergeben.

Die bei dem im Rahmen des Arbeitsschritts „Durchführung der Konsolidierungsbuchungen“ aufgetretenen betragsmäßigen Abweichungen wurden ebenfalls automatisiert mittels eines Protokolls dokumentiert und bei entsprechend für den konsolidierten Gesamtabschluss betragslicher Relevanz manuell korrigiert.

Im Ergebnis sind bei der Prüfung der Konsolidierungsbuchführung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die Konsolidierungsbuchführung keine materiellen Fehler enthält und damit nicht ordnungsmäßig ist.

3.8

Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Maßgeblich hierfür sind grundsätzlich die Vorgaben des § 58 GemHKVO. Ergänzende Anforderungen bzw. Hinweise zum Konsolidierungsbericht ergeben sich aus § 128 Abs. 6 Satz 3 (vgl. Ziffer 3.9 des Berichts) bzw. Satz 4 (vgl. Ziffer 3.10 des Berichts) NKomVG.

Der Konsolidierungsbericht hat - vor dem Hintergrund der Begrenzung der Rechnungslegung auf quantitative Größen und der Stichtagsbezogenheit bzw. Vergangenheitsorientierung des konsolidierten Gesamtabschlusses - die besondere Aufgabe und Funktion dem Gesamtabschlussadressaten ergänzende und zusätzliche Informationen zu liefern, die es ihm ermöglichen sollen, sich

ein umfassendes Bild über die zum Abschlussstichtag bestehende und die zukünftige Gesamtsituation der Kommune zu verschaffen. Der Konsolidierungsbericht soll hierbei nicht als Zusammenfassung der von der Kommune bzw. den verselbstständigten Aufgabenträgern aufgestellten Rechenschafts- bzw. Lageberichte aufgefasst werden. Es sollen im Konsolidierungsbericht vielmehr Darstellungen und Erläuterungen unter Berücksichtigung des Einheitsgrundsatzes (vgl. Ziffer 3.5.1 Abs. 1 des Berichts) aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit, d. h. des Verbunds Stadt Braunschweig als Ganzes erfolgen (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 191 ff.).

Bezüglich des Umfangs der Berichterstattung im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHKVO wird ergänzend empfohlen, sich eng an der Kommentierung zum Konsolidierungsbericht zu orientieren (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 191 ff.). Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses, sind die Erläuterungen teilweise durch neue Entwicklungen überholt. Es wird deshalb empfohlen, in die Berichterstellung, insbesondere unter dem Gliederungspunkt „Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Konsolidierungsperiode“, alle relevanten Ereignisse bis zum Zeitpunkt der Erstellung zu berücksichtigen.

Die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHKVO zu umfassenden Mindestangaben im Sinne des § 151 NKomVG beziehen sich i. V. m. § 58 Abs. 2 GemHKVO auf sämtliche Aufgabenträger im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG einer Kommune. Die Verwaltung hat für die Mindestangaben entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHKVO unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabschlusses dem Konsolidierungsbericht ergänzend den XVIII. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2013, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2015 ist, beigelegt. Das Ergebnis über die Prüfung der Vollständigkeit der im XVIII. Beteiligungsbericht der Stadt gemäß § 151 NKomVG dargelegten Angaben hat das RPA mit Datum vom 29. September 2015 gesondert vermerkt. Da die in den Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG grundsätzlich im konsolidierten Gesamtabschluss zu berücksichtigenden Aufgabenträger weiter gefasst sind als der Kreis der Unternehmen und Einrichtungen, die im Beteiligungsbericht der Stadt aufzunehmen sind (vgl. § 58 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. § 151 NKomVG), fehlen aus Prüfungssicht im Konsolidierungsbericht die Mindestangaben zu den Aufgabenträgern des Konsolidierungskreises, die nicht bzw. nicht vollumfänglich im Beteiligungsbericht erläutert werden (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 194).

Maßgeblich für die im Konsolidierungsbericht entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 2 a) GemHKVO zu umfassenden Erläuterungen ist § 128 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 2 NKomVG (Abgrenzung des Konsolidierungskreises mit Einbeziehungspflicht, Einbeziehungsverbot und Einbeziehungswahlrecht sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen). Dementsprechend sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 2 NKomVG i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in den Konsolidierungsbericht auch Angaben über die Aufgabenträger aufzunehmen, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen wurden. Anzugeben sind die Gründe (quantitativ und qualitativ) der Nichtaufnahme in

den Konsolidierungskreis (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Golbach/Zähle/ Dieckhaus, Seite 199). Die Aufnahme der entsprechenden Angaben in den Konsolidierungsbericht ist unterblieben. Die Verwaltung hat zwar unter Ziffer V.1.2.1 und Ziffer V.2.2 des konsolidierten Gesamtabschlusses diejenigen verselbstständigten Aufgabenträger aufgeführt, die wegen beurteilter untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen bzw. nicht auf Basis der sogenannten Eigenkapitalmethode im konsolidierten Gesamtabschluss berücksichtigt worden sind. Außerdem hat sie zwei weitere Aufgabenträger aufgeführt, an denen die Stadt nur Anteile von unter 20 % hält. Die Angaben über die Gründe der Nichtaufnahme der grundsätzlich in die Konsolidierung einzubeziehenden Aufgabenträger beziehen sich jedoch ausschließlich auf die von der Verwaltung gesetzten quantitativen Aspekte (siehe hierzu auch 3.4 des Berichts).

Die nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 b) geforderten Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses sowie den Nebenrechnungen erfolgen im vorliegenden Konsolidierungsbericht aus Sicht einzelner einbezogener Aufgabenträger. Aus Prüfungssicht haben diese Erläuterungen jedoch entsprechend des Einheitsgrundsatzes (vgl. Ziffer 3.5.1 Abs. 1 des Berichts) aggregiert über alle Aufgabenträger hinweg zu erfolgen, d. h. aus der Sicht einer wirtschaftlich und rechtlich eigenständigen Einheit, d. h. des Verbunds Stadt Braunschweig als Ganzes (vgl. hierzu Kommentierung zu § 128 NKomVG, „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen“, Lasar/Grommas/Golbach/Zähle/Dieckhaus, Seite 192).

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass der den konsolidierten Gesamtabschluss gemäß § 128 Abs. 6 Satz 2 NKomVG erläuternde Konsolidierungsbericht - mit Ausnahme der Gründe zur Nichtaufnahme der nicht konsolidierten Aufgabenträger sowie die vollständigen Angaben zu dem nichtkonsolidierten Beteiligungsbesitz gemäß § 151 NKomVG - Informationen zu allen gemäß § 58 Abs. 1 GemHKVO geforderten Angaben grundsätzlich beinhaltet. Er erfüllt damit im Wesentlichen die Aufgabe und Funktion eines Konsolidierungsberichts. Auf die übrigen zuvor aufgeführten Bemerkungen zum Konsolidierungsbericht wird verwiesen.

3.9

Dem Konsolidierungsbericht beizufügende Bestandteile und Angaben

Dem Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen.

Eine Kapitalflussrechnung (vgl. § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 1 NKomVG) entsprechend dem Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) (vgl. Ziffer 8 der Gesamtabschlussrichtlinie) wurde dem Konsolidierungsbericht gemäß § 179 Abs. 3 NKomVG erstmals beigefügt (vgl. Ziffer 2.1 des Berichts).

In den Konsolidierungsbericht sind gemäß § 128 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 2 i. V. m. § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG auch Angaben über die nicht konsolidierten Beteiligungen, auf deren Konsolidierung aufgrund einer beurteilten untergeordneten Bedeutung verzichtet wurde, aufzunehmen. Diese Angabepflichten beinhalten auch die Darlegung der Gründe der Nichtaufnahme (quantitativ und qualitativ) in den Konsolidierungskreis Diese sind unterblieben (vgl. hierzu auch Ziffern 3.4 und 3.8 des Berichts).

3.10 Wahlrecht nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG

Die Verwaltung hat für diesen konsolidierten Gesamtabchluss nicht von der Möglichkeit des § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG Gebrauch gemacht, den entsprechend § 151 NKomVG zu erstellenden und fortzuschreibenden Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss zu ersetzen. Stattdessen hat sie unter Ziffer V.2.3 des konsolidierten Gesamtabchlusses dem Konsolidierungsbericht als Anlage ergänzend den XVIII. Beteiligungsbericht der Stadt mit Daten zum Haushalts- bzw. Geschäftsjahr 2013, der entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 10 GemHKVO auch Anlage zum Haushaltplan 2015 ist, beigefügt. Das Ergebnis über die Prüfung der Vollständigkeit der im XVIII. Beteiligungsbericht der Stadt gemäß § 151 NKomVG darzulegenden Angaben hat das RPA mit Datum vom 29. September 2015 gesondert vermerkt. Die Verwaltung verzichtet damit nicht auf das bisher praktizierte und aus Prüfungssicht bewährte Erstellungs- und Fortschreibungsverfahren sowie auf den hohen Informationsnutzen des Beteiligungsbericht als langjähriger Datenquelle zu den städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen.

4 Prüfungsvermerk

Der seitens der Verwaltung im Sinne des § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1 i. V. m. Abs. 1 NKomVG unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte konsolidierte Gesamtabchluss mit seinen Bestandteilen gemäß § 128 Abs. 6 Satz 1 Halbs. 2 sowie Satz 2 und 3 NKomVG, bestehend aus konsolidierter Ergebnisrechnung, Gesamtbilanz, konsolidierter Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht, sowie dem entsprechend § 58 GemHKVO aufzustellenden Konsolidierungsbericht einschließlich der dem Konsolidierungsbericht beigefügten Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen, entspricht nach pflichtgemäßer Prüfung den geltenden kommunalrechtlichen rechnungslegungsbezogenen Vorschriften (NKomVG und GemHKVO) und sie ergänzende Bestimmungen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den konsolidierten Gesamtabchluss 2013 beschließt.

Braunschweig, 29. September 2016

Stadt Braunschweig
- Rechnungsprüfungsamt -


Ehlert

Konsolidierte Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Gesamtergebnis 2013 - Euro -	Gesamtergebnis 2012 - Euro -
1		2	3
Ordentliche Gesamterträge			
1	Steuern und ähnliche Abgaben	339.397.871,82	363.376.872,21
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	143.748.456,72	122.305.389,92
3	Auflösungserträge aus Sonderposten	23.602.702,25	24.244.887,35
4	Sonstige Transfererträge	9.420.976,47	10.028.360,03
5	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	104.391.797,71	101.666.327,10
6	Privatrechtliche Entgelte	385.120.025,99	362.804.371,24
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	100.970.444,42	92.631.430,79
8	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	5.300.362,02	18.226.262,06
9	Aktivierete Eigenleistungen	3.803.632,36	3.310.353,31
10	Bestandsveränderungen	2.604.271,10	24.686,30
11	Sonstige ordentliche Erträge	42.794.654,16	41.794.580,41
12	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	7.098.431,14	20.254.050,85
13	Summe ordentliche Erträge	1.168.253.626,16	1.160.667.571,57
Ordentliche Gesamtaufwendungen			
14	Aufwendungen für aktives Personal	399.813.924,92	363.962.714,01
15	Aufwendungen für Versorgung	21.791.104,99	19.645.015,27
16	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	232.874.742,30	228.474.434,49
17	Abschreibungen	82.089.688,91	74.989.247,83
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	25.139.925,06	26.463.751,43
19	Transferaufwendungen	217.591.625,20	214.220.854,29
20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	191.244.230,13	175.627.144,20
21	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern	684.414,83	1.129.863,63
22	Summe ordentliche Aufwendungen	1.171.229.656,34	1.104.513.025,15
23	Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 13 - 22)	-2.976.030,18	56.154.546,42
Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
24	Außerordentliche Erträge	12.206.055,60	12.707.141,04
25	Außerordentliche Aufwendungen	13.902.662,79	12.170.894,15
26	Außerordentliches Gesamtergebnis	-1.696.607,19	536.246,89
Gesamtjahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-) (Zeilen 23 + 26)		-4.672.637,37	56.690.793,31

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2013	Passiva	31. Dezember 2012	31. Dezember 2013
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	27.734.921,52	30.063.899,40	1. Nettoposition		
2. Sachvermögen	2.247.339.912,16	2.323.963.591,17	1.1 Basis-Reinvermögen	490.892.354,02	490.892.354,02
3. Finanzvermögen	198.270.605,87	181.435.078,25	1.2 Rücklagen	510.896.215,94	572.041.278,71
4. Liquide Mittel	326.303.073,05	306.099.009,32	1.3 Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.963.032,87	21.518.976,06	1.4 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.648.277,15	3.466.961,70
			1.5 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
			1.6 Jahresergebnis (Bilanzgewinn/-verlust)	56.325.927,90	-16.130.798,28
			1.7 Sonderposten	484.265.070,67	469.921.859,40
				1.546.027.845,68	1.520.191.655,55
			2. Schulden		
			2.1 Geldschulden	417.605.969,36	434.699.808,92
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	577.838,43	32.333.552,49
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.990.340,14	23.184.475,80
			2.4 Transferverbindlichkeiten	3.930.589,56	2.615.736,01
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	63.475.145,73	76.905.179,00
				509.579.883,22	569.738.752,22
			3. Rückstellungen	570.363.162,24	597.923.568,02
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	179.640.654,33	175.226.578,41
Bilanzsumme	2.805.611.545,47	2.863.080.554,20	Bilanzsumme	2.805.611.545,47	2.863.080.554,20

Braunschweig, 18.05.2016


 Oberbürgermeister

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva		31. Dezember 2012	31. Dezember 2013	Passiva		31. Dezember 2012	31. Dezember 2013
		- Euro -	- Euro -			- Euro -	- Euro -
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände			1.	Nettoposition		
1.1	Geschäfts- oder Firmenwerte der verb. Aufgabenträger	0,00	0,00	1.1	Basis-Reinvermögen		
1.2	Konzessionen	0,00	0,00	1.1.1	Reinvermögen	490.892.354,02	490.892.354,02
1.3	Lizenzen	2.656.160,27	2.412.712,29	1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.4	Ähnliche Rechte	759.505,04	715.442,11			490.892.354,02	490.892.354,02
1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23.993.690,00	26.845.313,00				
1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00	1.2	Rücklagen		
1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	325.566,21	90.432,00	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	440.745.653,49	497.356.855,75
		27.734.921,52	30.063.899,40	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	68.093.420,98	73.590.850,27
2.	Sachvermögen			1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	241.689.027,88	241.816.368,69	1.2.4	Sonstige Rücklagen	2.057.141,47	1.093.572,69
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	914.935.277,93	959.307.140,15			510.896.215,94	572.041.278,71
2.3	Infrastrukturvermögen	757.079.389,26	769.584.794,55	1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz	0,00	0,00
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	12.096.468,59	5.181.336,90	1.4	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.648.277,15	3.466.961,70
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	672.132,76	691.722,26	1.5	Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	62.217.825,18	59.787.788,05	1.6	Jahresergebnis		
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	59.814.006,62	61.375.977,28	1.6.1	Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	-11.524.633,81
2.8	Vorräte	39.387.699,89	38.115.619,76	1.6.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	56.690.793,31	-4.672.637,37
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	159.448.084,05	188.102.843,53	1.6.3	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-364.865,41	66.472,90
		2.247.339.912,16	2.323.963.591,17		Bilanzgewinn/-verlust	56.325.927,90	-16.130.798,28
3.	Finanzvermögen			1.7	Sonderposten		
3.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern	7.924.585,16	7.924.585,16	1.7.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	363.414.872,51	344.084.489,21
3.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern	44.850.877,42	44.169.785,66	1.7.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	81.511.552,29	83.057.252,53
3.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	5.452.177,85	6.091.220,48	1.7.3	Gebührenaussgleich	9.054.739,82	9.054.739,82
3.4	Sondervermögen	0,00	0,00	1.7.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.5	Ausleihungen	16.148.105,17	15.698.954,21	1.7.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
3.6	Wertpapiere	143.348,42	92.983,08	1.7.6	Sonstige Sonderposten	30.283.906,05	33.725.367,84
3.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen	15.222.552,26	11.133.476,04			484.265.070,67	469.921.859,40
3.8	Forderungen aus Transferleistungen	11.444.733,68	24.282.714,79				
3.9	Privatrechtliche Forderungen	76.300.970,57	64.254.050,59				
3.10	Sonstige Vermögensgegenstände	20.783.255,34	7.787.308,24				
		198.270.605,87	181.435.078,25			1.546.027.845,68	1.520.191.655,55

Anlagenübersicht

zum 31. Dezember 2013

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 01. Jan. 2013	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Um-Buchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2013	Stand am 01. Jan. 2013	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31. Dez 2013	Stand am 31. Dez 2013	Stand am 31. Dez 2012
	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro-	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro-	- Euro-	- Euro-
Anlagevermögen		+	-	+/-			+	-	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	53.039.879,97	5.983.934,75	402.930,57	6.400,00	58.627.284,15	25.304.958,45	3.634.477,87	376.051,57	0,00	28.563.384,75	30.063.899,40	27.734.921,52
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	3.426.062.370,84	163.325.526,97	29.584.149,90	-6.400,00	3.559.797.347,91	1.218.110.158,57	73.545.027,64	17.545.135,58	-160.674,13	1.273.949.376,50	2.285.847.971,41	2.207.952.212,27
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	95.078.425,08	54.648,07	596.213,50	0,00	94.536.859,65	20.559.331,06	0,00	0,00	0,00	20.559.331,06	73.977.528,59	74.519.094,02
Insgesamt	3.574.180.675,89	169.364.109,79	30.583.293,97	0,00	3.712.961.491,71	1.263.974.448,08	77.179.505,51	17.921.187,15	-160.674,13	1.323.072.092,31	2.389.889.399,40	2.310.206.227,81

Schuldenübersicht

zum 31. Dezember 2013

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31. Dezember 2013 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Dezember 2012 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
		- Euro -	- Euro -	- Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden	434.699.808,92	37.328.046,55	106.326.698,81	291.045.063,56	417.605.969,36	17.093.839,56
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	32.333.552,49	933.963,83	4.273.408,05	27.126.180,61	577.838,43	31.755.714,06
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.184.475,80	22.999.508,20	184.967,60	0,00	23.990.340,14	-805.864,34
4. Transferverbindlichkeiten	2.615.736,01	2.615.736,01	0,00	0,00	3.930.589,56	-1.314.853,55
5. Sonstige Verbindlichkeiten	76.905.179,00	76.753.072,09	62.912,22	89.194,69	63.475.145,73	13.430.033,27
Schulden insgesamt	569.738.752,22	140.630.326,68	110.847.986,68	318.260.438,86	509.579.883,22	60.158.869,00

Forderungsübersicht

zum 31. Dezember 2013

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31. Januar 2013 - Euro -	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31. Januar 2012 - Euro -	Mehr (+)/ weniger (-) - Euro -
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
		- Euro -	- Euro -	- Euro -		
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.133.476,04	11.121.299,26	12.176,78	0,00	15.222.552,26	-4.089.076,22
2. Forderungen aus Transferleistungen	24.282.714,79	24.282.274,79	440,00	0,00	11.444.733,68	12.837.981,11
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	64.254.050,59	64.164.050,59	90.000,00	0,00	76.300.970,57	-12.046.919,98
Summe aller Forderungen	99.670.241,42	99.567.624,64	102.616,78	0,00	102.968.256,51	-3.298.015,09

Konsolidierungskreis im Konzern Stadt Braunschweig

Voll zu konsolidierende Aufgabenträger

- Stadt Braunschweig Kernverwaltung
- Abwasserverband Braunschweig
- Braunschweiger Verkehrs-AG
- Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
- Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
- Hafenbetriebsgesellschaft Braunschweig mbH
- Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH
- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
- Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH
- Stadtbad Braunschweig Sport- und Freizeit-GmbH
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH
- Volkshochschule Braunschweig GmbH
- VHS Arbeit und Beruf GmbH
- Sonderrechnung Abfallwirtschaft
- Sonderrechnung FB Hochbau u. Gebäudemanagement
- Sonderrechnung Stadtentwässerung
- Pensionsfonds

Assoziierte Aufgabenträger (Eigenkapitalmethode)

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co.KG
- Wasserverband Weddel-Lehre
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Folgende Aufgabenträger wurden nicht in die Konsolidierung einbezogen:

- Allianz für die Region GmbH
- Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH
- Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG
- Braunschweig Stadtmarketing GmbH
- Braunschweig Zukunft GmbH
- Haus der Familie GmbH
- Haus der Wissenschaft GmbH
- Klinikum BS Klinikdienste GmbH
- Medizinische Versorgungszentren am städt. Klinikum BS mbH
- Klinikum BS Textilservice GmbH
- Kraftverkehr Mundstock GmbH
- Magdeburg Nutzfahrzeug-Service GmbH
- Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg GmbH
- Mundstock Reisen GmbH
- Peiner Verkehrsgesellschaft mbH
- Reisepartner Fuhrmann Mundstock International GmbH
- Struktur-Förderung Braunschweig GmbH
- Wohnstätten GmbH

Gesamtkapitalflussrechnung		31. Dezember 2013 - Euro -
1		2
1	Gesamtjahresüberschuss / -fehlbetrag	-4.672.637,37
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Immaterielles Vermögen	3.634.477,87
3	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Sach-(anlage)vermögen	73.384.353,51
4	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen Finanz-(anlage)vermögen	0,00
5	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	27.560.405,78
6	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge bzw. Vorgänge	-38.017.211,44
7	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von immateriellem Vermögen	7.842,00
8	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Sachvermögen	111.763,94
9	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Finanzvermögen	97,37
10	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Ford. aus LuL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.010.099,13
11	+/- Zunahme/Abnahme der Verb. aus LuL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	6.824.473,31
12	+/- Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00
13	= Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit	70.843.664,10
14	+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachvermögens (ohne Vorräte)	16.422.212,39
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachvermögen (ohne Vorräte)	-128.399.841,07
16	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Vermögens	19.037,00
17	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-5.983.934,75
18	+ Einzahlungen aus Abgängen aus dem Finanzvermögen	596.116,13
19	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzvermögen	-54.648,07
20	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00
21	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten verselbständigten Aufgabenträgern und sonstigen Verwaltungseinheiten	0,00
22	+ Einzahlungen aus Sonderposten	9.259.490,98
23	- Auszahlungen aus Sonderposten	0,00
24	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-108.141.567,39
25	+ Einzahlungen aus Nettopositionszuführungen (ohne Sonderposten)	0,00
26	- Auszahlungen aus Nettopositionsherabsetzungen (ohne Sonderposten)	0,00
27	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	47.953.634,13
28	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-30.859.794,57
29	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	17.093.839,56
30	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe Teil-Cashflows)	-20.204.063,73
31	+/- Wechselkurs-, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00
32	+ Liquide Mittel am Anfang der Periode	326.303.073,05
33	= Liquide Mittel am Ende der Periode	306.099.009,32